



Benutzungs- und Kostenordnung für die Außenanlagen im Sportzentrum Mahdspitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat am 20.10.2015 die folgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Außensportanlagen im Gebiet des Sportzentrums Mahdspitz beschlossen:

§ 1 Widmung

Die Außensportanlagen im Sportzentrum Mahdspitz, mit Ausnahme der Tennisanlagen, sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Pflege der Leibesübungen, der Durchführung sportlicher Veranstaltungen sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohner. Diese Anlagen zu schonen und zu pflegen ist das Interesse der Gemeinde und aller Benutzer.

§ 2 Überlassung

- (1) Das Sportstadion wird den örtlichen Schulen und örtlichen Sport treibenden Vereinen und Organisationen nach einem besonderen Benutzungsplan zu Benutzung überlassen.
- (2) Das Sportstadion kann im Einzelfall auch sonstigen Personen und Vereinigungen zur Benutzung überlassen werden.
- (3) Die Benutzung durch die örtlichen Schulen im Rahmen des Sportunterrichts bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (4) Anträge auf Überlassung der Außensportanlagen außerhalb des Benutzungsplans sollen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden. Dabei ist die Art und die Dauer der Benutzung anzugeben.
- (5) Eine Benutzungszusage der Gemeinde im Rahmen des Benutzungsplans oder im Einzelfall erfolgt immer unter der Bedingung, dass die Außensportanlagen nach den Boden- und Witterungsverhältnissen zum Benutzungszeitpunkt ohne Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung benutzbar sind.
- (6) Die Anfangs- und Schlusszeiten des Benutzungsplans sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der eingeräumten Benutzungszeit die Benutzung aufgegeben oder fällt die Benutzung aus, so ist der Hausmeister der Sporthalle unverzüglich zu verständigen.
- (7) Eine Benutzung der Außensportanlagen, mit Ausnahme des Tennenplatzes, außerhalb des Benutzungsplans bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Gemeinde.

- (8) Die Gemeinde behält sich vor, die Außensportanlagen sowie die Umkleide- und Duschräume in der Ferienzeit oder für Instandsetzungsarbeiten zeitweise ganz zu schließen. Ein Entschädigungsanspruch entsteht daraus nicht.

§ 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet:
- a) die Außensportanlagen nur zu dem genehmigten Zweck zu benutzen,
 - b) die Außensportanlagen nur mit den genehmigten Sportschuhen zu benutzen,
 - c) Sportarten, bei denen eine Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist, zu unterlassen,
 - d) die erforderlichen Sanitäts- und Feuerwachen zu stellen,
 - e) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungspolizeilichen oder sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen auf eigene Kosten zu sorgen,
 - f) während der gesamten Nutzungsdauer für einen geeigneten Ordnungsdienst zu sorgen, dem die Aufsicht über die benutzten Anlagen und die umgebenden Anlagen zufällt. Ebenfalls ist der Ordnungsdienst für die ordnungsgemäße Benutzung der Umkleide- und Duschanlagen in der Sporthalle zuständig.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen durch Benutzergruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Die verantwortliche Person ist dem Hausmeister zu benennen.
- (3) Es ist nicht zulässig,
- a) Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zu benutzen und abzustellen,
 - b) Hunde in die Außensportanlagen mitzubringen,
 - c) Zuschauer die Kunststoffbahn oder die sonstigen Sportanlagen, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Flächen, betreten zu lassen.
- (4) Die Umkleide- und Duschräume werden vom Hausmeister zugewiesen. Diese Räume sind sauber zu halten. Sie dürfen nur mit Schuhwerk betreten werden, das eine Beschädigung der Fußböden ausschließt.
- (5) Die Übungsleiter oder sonstigen verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die Turn- und Sportgeräte sowie die Außensportanlagen vor der Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Beschädigungen und ihre Urheber sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (6) Das Herrichten der Anlagen für Veranstaltungen (Markierung der Laufstrecken, Spielfeldmarkierungen, Aufstellen der Geräte, Transport vom und zum Gerätehaus) ist durch die Benutzer selbst vorzunehmen.

§ 4 Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Gemeinde kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Sportanlagen fordern, wenn
- a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird, oder
 - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeinde oder des Hausmeisters nicht beachtet werden, oder

- c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Außensportanlagen nicht zur Benutzung überlassen hätte, oder
 - d) die Außensportanlagen nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Über die Benutzung der Außensportanlagen bei schlechter Witterung entscheidet der Vertreter der Gemeinde nach Anhören eines Vertreters des Benutzers und gegebenenfalls nach Anhören des Schiedsrichters.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Benutzung auszusperrern.
- (4) Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind bei jeder Einschränkung der Benutzung ausgeschlossen.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Außensportanlagen durch die Schulen erfolgt gebührenfrei. Das gleiche gilt für die Benutzung durch die Lehrer, sofern diese Benutzung zur Vorbereitung des Sportunterrichts an den Schulen dient.
- (2) Die Benutzung der Außensportanlagen zu Übungszwecken durch die örtlichen, Sport treibenden Vereine erfolgt gebührenfrei. Dies gilt nicht für die Benutzung der Flutlichtanlage.
- (3) Für die Benutzung der Außenanlagen zu Veranstaltungen, für die Eintritt verlangt wird, erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| Für die Benutzung eines Rasenplatzes | 20,00 € |
|--------------------------------------|----------------|
- (4) Für Veranstaltungen, an denen keine Teilnehmer aus der Gemeinde beteiligt sind, beträgt die Gebühr, auch wenn kein Eintritt verlangt wird,
- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| Für die Benutzung eines Rasenplatzes | 20 % der |
| Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch | 150,00 € |
- (5) Für Großveranstaltungen behält sich die Gemeinde Sondervereinbarungen vor.
- (6) Für eine zugelassene Benutzung der Außensportanlagen zu Übungszwecken durch nicht Sport treibende ortsansässige Vereine oder Organisationen behält sich die Gemeinde den Ansatz einer Gebühr im Einzelfall vor.
- (7) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung und sind 1 Woche vor der Benutzung der Außensportanlagen fällig. Bei einer nachträglichen Absage der Benutzung durch die Gemeinde aus Witterungsgründen oder sonstigen Gründen wird die Gebühr erstattet. Die Benutzung des Tennenplatzes erfolgt in jedem Fall gebührenfrei.
- (8) Veranstaltungen von Jugendmannschaften örtlicher Sport treibender Vereine sind ebenfalls gebührenfrei.
- (9) Die Kosten des Stromverbrauchs und der Grundgebühr für die Flutlichtanlagen trägt die Gemeinde Baltmannsweiler zu einem Drittel, der TSV Baltmannsweiler zu zwei Dritteln.

§ 6

Verwaltung

- (1) Die Außensportanlagen werden durch die Gemeinde verwaltet und betreut. Die Aufsicht über die Außensportanlagen hat der Hausmeister der Sporthalle, dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die laufende Pflege, Instandsetzung und Unterhaltung obliegt der Gemeinde.

§ 7

Änderungen der Außensportanlagen

- (1) Änderungen in und an den Außensportanlagen, insbesondere Ausschmückung, Absperrung, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten, Verschlagen und dergleichen, Aufgrabungen sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde sind vorgenommene Veränderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzanspruch und unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeit, Aufstellen fliegender Bauten, Erfrischungsstände, Verkaufsstände usw. bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde kann dafür ein Entgelt erheben.
- (2) Die gebührenfreie Genehmigung für den Betreiber der Gaststätte „Schlösslespark“ zur Verabreichung von Speisen, Getränken, Zigaretten, Süßwaren usw. im Bereich der Gaststätte und der unmittelbaren Umgebung gilt als erteilt.
- (3) Reklamen innerhalb der Außensportanlagen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 9

Zutritt für Beauftragte der Gemeinde

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, jederzeit unentgeltlich die Außensportanlagen zu betreten.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Von der Gemeinde wird bei Überlassung der Sporthalle keinerlei Gewähr und Haftung übernommen. Weiterhin haftet die Gemeinde nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Sporthalle und Ihrer Einrichtungen (einschl. Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen sowie Fußwegen) entstehen.
- (2) Die Benutzer und die Veranstalter haben für die schonende Behandlung der Anlagen und Geräte zu sorgen.

- (3) Die Veranstalter/Nutzer der Sportanlagen haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die überlassene Nutzung entstehen, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vereinbarten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.
- (4) Für abhandengekommene oder verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (5) Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Baltmannsweiler, 21.10.15

Simon Schmid
Bürgermeister

Hinweis nach § 4GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

ausgefertigt:

Baltmannsweiler, 21.10.15
Simon Schmid
Bürgermeister